

kriens

Beantwortung Interpellation

Nr. 313/2024 Interpellation Gomer: Baumschutz und Fällungen im Rahmen der Sanierung des Rängglochs

Eingang

02.12.2024

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Beantwortung

1. War die Fällung des gemäss Art. 26 BZR geschützten Tulpenbaums im Rahmen der Sanierung des Rängglochs rechtlich zulässig und wurden die erforderlichen Genehmigungen eingeholt?

Die Fällung des Tulpenbaums wurde im Rahmen eines nachträglichen Entscheids durch den Stadtrat Kriens bewilligt. Die nachträgliche Bewilligung erfolgte aufgrund von Unklarheiten zwischen der zuständigen kantonalen Dienststelle und der Stadt Kriens im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. Eine Fällung eines nach Art. 26 BZR (Bau- und Zonenreglement) geschützten Einzelbaumes setzt immer die Bewilligung des Stadtrates voraus. Dies gilt auch für kantonale Strassenprojekte, welche durch den Regierungsrat bewilligt werden.

Alternativstandorte mussten aufgrund der bestehenden Werkleitungen und der Einleitung in den Krienbach sowie des Platzbedarfs für die Instandhaltung der Strassenabwasser-Behandlungsanlagen (SABA) verworfen werden. Daher bestand eine Ortsgebundenheit sowie eine umweltrechtliche Relevanz zur Erstellung der SABA auf der Parzelle Nr. 699, welche für eine Fällbewilligung erforderlich sind.

2. Welche Massnahmen wurden ergriffen, um die Fällung des geschützten Tulpenbaums zu kompensieren? Gibt es ein Konzept für die Ersatzpflanzungen in diesem Bereich?

Durch einen Baumpflegespezialisten wurde eine Schadenersatzwert-Berechnung durchgeführt. Der Tulpenbaum wurde der Stadt Kriens im Landerwerb mit Fr. 14'000.00 entschädigt.

Mit Fällbewilligung wurde eine Ersatzbepflanzung verfügt. Die Planung dieser Grünfläche und Ersatzbepflanzung ist in enger Abstimmung mit der Stadt Kriens erfolgt. Als Ersatzbepflanzung werden zwei Sommerlinden, zwei Ulmen und eine Blumenesche gepflanzt. Zudem werden Blumen und Schotterrasen angelegt, was eine Versiegelung verhindert. Die Grünfläche wird mit einer Sitzbank, einem Abfallbehälter und einem Standort für politische Werbung ergänzt.

Die neu gepflanzten Sommerlinden werden als geschützte Einzelbäume im Zonenplan eingetragen.

In Bezug auf die ökologische Diversität erfolgt eine Steigerung im Vergleich zum Altbestand.

3. Wie wird sichergestellt, dass in künftigen städtischen Bauprojekten, wie dem Bau des Fernwärmenetzes, die Baumschutzbestimmungen strikt eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf geschützte Bäume, die im Zonenplan oder dem Bauminventar eingetragen sind?

Gemäss der bestehenden Praxis der Stadt Kriens werden sämtliche Baugesuche, die geschützte Einzelbäume, Parkanlagen, Hecken, Ufergehölze oder Feldgehölze tangieren, der zuständigen Abteilung Umwelt- und Sicherheitsdienste zur Beurteilung und zur Stellungnahme vorgelegt. In Bezug auf das zukünftige Fernwärmenetz ist die Stadt Kriens im engen Austausch mit der ewl.

Bei städtischen Bauprojekten konnte dem Baumschutz bis anhin gut Rechnung getragen werden.

4. Welche weiteren Schutzvorkehrungen sind vorgesehen, um den Baumbestand in Kriens vor übermässigen Eingriffen (z.B. Baumkrone oder Wurzelbereich) im Rahmen grosser städtischer Projekte zu bewahren, und wie wird der Dialog zwischen den zuständigen Behörden und der Bevölkerung bezüglich Baumschutz organisiert?

Das urbane Milieu und die verdichtete Bauweise im bereits bebauten Siedlungsraum ist eine grosse Herausforderung für den Baumschutz und den Erhalt der Altbäume. Der Befall durch Schädlinge (Pilze, Insekten usw.) und die Klimaveränderung führen vermehrt zum Absterben von Altbäumen, was eine vorzeitige Fällung aus Sicherheitsgründen notwendig macht.

Der Erhalt des Baumbestandes ist dem Stadtrat ein zentrales Anliegen. Im Planungsbericht «1000 Bäume für Kriens» wurden untenstehende Massnahmen definiert. Diese werden nun gemäss den zur Verfügung stehenden Ressourcen umgesetzt.

- P-01 Optimierung Pflege stadteigener Bäume
- P-02 Gezielte Förderung von Altbäumen
- B-06 Kommunikation Baumförderung und Förderung Biodiversität
- B-07 Baumpatenschaften
- S-01 Anreizsystem CO₂-Vergütung
- S-03 Ausgeweiteter Baumschutz

Zum Schutz der Einzelbäume, Parkanlagen, Hecken, Ufergehölze oder Feldgehölze können Gutachten in Bezug auf den Kronen- und Wurzelbereich eingefordert werden. Mögliche weitere Schutzmassnahmen werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision geprüft.

Der Austausch über den Baumschutz innerhalb der Stadtverwaltung erfolgt durch regelmässige Abstimmungs- und Koordinationssitzungen sowie über abteilungsübergreifende Projektzusammenarbeiten. Der Dialog mit den kantonalen Abteilungen erfolgt projektbezogen. Die Abteilung Umwelt- und Sicherheitsdienste ist Ansprechstelle für die Bevölkerung und berät diese bei Fragen und Anliegen zum Baumschutz.

5. Sollte die Formulierung von Art. 26 des Baurechts- und Zonenreglements (BZR) in Bezug auf den Baumschutz überprüft und gegebenenfalls angepasst werden? Oder wäre es sinnvoll, eine Weisung oder ein Merkblatt zu erlassen, welche die Rahmenbedingungen für den Baumschutz in der Praxis (zB während der Bauphase) unmissverständlich und kontrollierbar regeln?

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird das Bau- und Zonenreglement bezüglich dem Baumschutz überprüft und angepasst. Es werden entsprechende Weisungen oder Merkblätter erarbeitet. Die Themen Klimaanpassung (Schatten, Verdunstung) und der ökologische Ausgleich sollen neu in das BZR und weitere Reglemente wie das Strassenreglement aufgenommen werden.

Kriens, 12. März 2025